



Niedersächsisches Umweltministerium, Postfach 41 07, 30041 Hannover

## Niedersächsisches Umweltministerium

Verteiler  
"Untere Naturschutzbehörden"

Bearbeitet von  
Bernd Karl Hoffmann

E-Mail-Adresse:  
BerndKarl.Hoffmann.  
@mu.niedersachsen.de\*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
51 – 04032/06

Durchwahl (0511) 120-  
3549

Hannover  
10.10.2006

## Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörden mit finanziellen Auswirkungen für das Land Niedersachsen

Im Zuge der Verwaltungsmodernisierung sind mit Wirkung vom 01.01.2005 zahlreiche auf dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatG) fußende Kompetenzen auf die unteren Naturschutzbehörden übergegangen. Davon unabhängig trägt das Land Niedersachsen nach Maßgabe des Landshaushalts weitgehend die Kosten für die von den unteren Naturschutzbehörden im übertragenen Wirkungskreis getroffenen Maßnahmen (vgl. § 51, § 52 NNatG).

Durch das Tätigwerden der unteren Naturschutzbehörden dürfen für das Land Niedersachsen keine rechtlich zwingenden finanziellen Verpflichtungen entstehen, die mit den Maßgaben des Landshaushalts nicht vereinbar sind. Deshalb ist es erforderlich, dass die unteren Naturschutzbehörden alle Verordnungsentwürfe und sonstigen Maßnahmenplanungen auf Grundlage des NNatG, die voraussichtlich eine Kostentragung durch das Land Niedersachsen zur Folge haben, der obersten Naturschutzbehörde vorab zur Überprüfung und Kalkulation der damit verbundenen haushaltsmäßigen Auswirkungen vorlegen.

Dies gilt für alle Verordnungen und sonstigen Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Rahmen der §§ 24 bis 28 b und § 41 (2) NNatG, die einen Anspruch gegen das Land Niedersachsen auf Entschädigungen für Nutzungsbe-

Dienstgebäude  
Archivstr. 2  
30169 Hannover

U-Bahn  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
**Bus 120**  
H Waterlooplatz

Telefon  
(0511) 120-0  
**Telefax**  
(0511) 120-3399

E-Mail  
poststelle@mu.niedersachsen.de\*  
\*nicht zugelassen für digital signierte  
und verschlüsselte Dokumente  
**Internet**  
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung  
Nord/LB (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 106 025 182

schränkungen (§§ 50, 51 NNatG) oder einen Anspruch auf Erschwernis- oder Härteausgleich (§ 52 NNatG) **voraussichtlich auslösen werden.**

Um für künftige Haushaltsjahre eine verlässliche Haushaltsplanung des Niedersächsischen Umweltministeriums zu ermöglichen, werden die unteren Naturschutzbehörden deshalb gebeten, der obersten Naturschutzbehörde jeweils zum **30. Juni jeden Jahres** zu berichten, welche der vorstehend genannten Verordnungen und Maßnahmen im Folgejahr geplant sind. Den Bericht bitte ich mit einer Kostenschätzung, Angaben zum voraussichtlichen Zeitraum der finanziellen Verpflichtung und einer Begründung zur Erforderlichkeit der Regelung durch Verordnung bzw. der Erforderlichkeit der Maßnahme zu verbinden. Bei akutem Handlungsbedarf kann darüber hinaus im Einzelfall auch unterjährig berichtet werden.

Die Region Hannover wird gebeten, auch über die Maßnahmen der Gemeinden zu berichten, denen sie gemäß § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Region Hannover die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde übertragen hat.

Die Verordnungen der unteren Naturschutzbehörden dürfen erst in Kraft treten, wenn von der obersten Naturschutzbehörde bestätigt worden ist, dass die Finanzierung der dargelegten Finanzfolgen durch das Land Niedersachsen sichergestellt werden kann. Desgleichen dürfen sonstige Maßnahmen erst nach einer entsprechenden Bestätigung erfolgen.

Das Verteilungskonzept „Haushaltsmittel für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in NSG und Natura 2000“ (MU - 51 – 04032/05 vom 28.06.2006) sowie der Erlass zur Ausübung des Vorkaufsrechts (MU – 51 – 27001/11 vom 19.05.2005 vom) bleiben hiervon unberührt.

Im Auftrage

Hoffmann